

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Heiderun Dittrich, Klaus Ernst, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Yvonne Ploetz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/6256, 17/7522 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKischG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes vor. Die sich daraus ergebenden Chancen sind zu nutzen. Für eine konsequente Umsetzung eines umfassenden Kinderschutzes mit dem Fokus auf das Kindeswohl ist der vorliegende Gesetzentwurf allerdings nicht ausreichend. Er greift inhaltlich u.a. mit der Fokussierung auf die frühen Hilfen, der Befugnis für sogenannte Berufsgeheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt sowie der Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche zu kurz. Auch die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gemäß der seit März 2009 rechtsverbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt der Gesetzentwurf nur unzureichend. Weitreichender Kinderschutz erfordert mehr. Der Gesetzentwurf greift des Weiteren strukturell zu kurz, da die Umsetzung von den vielfach unterfinanzierten Kommunen erfolgt. Gerade hier leisten die unterschiedlichen Akteure unter schwierigen Bedingungen bestmögliche Arbeit. Die Chance wurde vertan, den Kinderschutz auf eine breitere finanzielle und personelle Basis zu stellen.

Der Gesetzentwurf legt einen bedeutenden Fokus auf frühe Hilfen. Der gute Ansatz der frühen Hilfen, die auf einem breiten Netzwerk unterschiedlicher gesellschaftlicher Akteure beruhen, ist perspektivisch nur unter zwei Gesichtspunkten zu gewährleisten: Statt Pilotprojekte wie Familienhebammen zu fördern, ist eine dauerhafte Finanzierung der frühen Hilfen sicherzustellen und hierfür die Basis zu verbreitern. Die Einbeziehung der frühen Hilfen in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), wie es der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) forderte, ist ein Weg, der geprüft werden sollte. Frühe Hilfen benötigen anschließende Unterstützung mit adäquaten Hilfeangeboten für spätere Lebensphasen. Die hierfür notwendige Infrastruktur ist seit Jahren lückenhaft und chronisch unterfinanziert. Mit der Fokussierung des Gesetzes auf frühe Hilfen droht an dieser Stelle sogar eine Mittelumschichtung zuungunsten der Infrastruktur für ältere Kinder und Jugendliche.

Die Wirksamkeit des Gesetzes steht und fällt mit den organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen vor Ort. Dies ist die zentrale Schwachstelle nicht nur im Kinderschutz, wie Prof. Dr. Dr. h.c.

Reinhard Wiesner passend anmerkt: „Bei all den Aktivitäten des Gesetzgebers darf nicht aus dem Blick geraten, dass die Rechtsgrundlagen ein wichtiger Baustein für einen besseren Kinderschutz sind, letztlich entscheidend sind aber die organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen vor Ort – in erster Linie die Personalausstattung in den Jugendämtern“ (Reinhard Wiesner: Der Kinderschutz auf der Agenda des Bundesgesetzgebers. In: ZKJ 10.2011, S. 377) Neben fachlichen Aspekten ist für erfolgreichen Kinderschutz die Personalausstattung der Jugendämter vor Ort ausschlaggebend, welche wiederum von der finanziellen Lage der Kommunen abhängig ist.

Kinderschutz muss mehrdimensional umgesetzt werden. Zwischen Kindergesundheit und sozialer Ungleichheit besteht ein enger Zusammenhang. Kinderarmut wirkt sich langfristig und im weiteren Lebensverlauf negativ auf die Gesundheit aus. Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen, mit niedrigem Bildungsgrad und Kinder mit Migrationshintergrund weisen höhere gesundheitliche Risiken auf. Ein großer Teil der sozial bedingten gesundheitlichen Ungleichheit erklärt sich allein aus der sozialen Position. Deshalb ist eine gesundheitsförderliche Gesamtpolitik zu entwickeln, um die sozial bedingte Ungleichheit der Gesundheitschancen verringern zu können. Arbeitsmarkt-, Wirtschafts-, Bildungs-, Sozial-, Kinder-, Familien-, Wohnungsbau- und Umweltpolitik müssen hierfür Hand in Hand arbeiten. Erforderlich ist, lebensweltorientierte Ansätze zu stärken. Damit werden die Menschen in ihrem Lebensumfeld erreicht, also dort, wo sie leben, spielen, lernen und arbeiten. Für einen wirksamen Kinderschutz ist es unbedingt notwendig, in der notwendigen Breite vorzugehen.

Die Aufwertung des Kinderschutzes ist ein wichtiger Schritt, dem aber nun weitere folgen müssen. Das Kindeswohl ist dabei als Maßstab zu nehmen. Parallel dazu muss die breitgefächerte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen des SGB VIII gestärkt werden. Hierbei müssen die Rechte von Kindern und Jugendliche auf Schutz, Förderung und Beteiligung eine besondere Rolle spielen. Die Verankerung eines uneingeschränkten Rechtsanspruches auf unabhängige Beratung für Kinder und Jugendliche im SGB VIII würde dies unterstreichen. Gleichzeitig muss die finanzielle Ausgangslage der Kommunen gestärkt werden, damit diese ihren Verpflichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe nachkommen können und einen wirksamen Kinderschutz bieten können. Hier bleibt der Gesetzentwurf der Bundesregierung substanzlos. Somit ist zu befürchten, dass die finanziell klammen Kommunen an anderer Stelle der Kinder- und Jugendhilfe Mittelkürzungen vornehmen werden, um die aufgewerteten Aufgaben des Kinderschutzes zu erfüllen. Daher muss dringend nachjustiert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der vorsieht, die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Förderung, Schutz und Beteiligung ins Grundgesetz aufzunehmen;
2. eine Neuregelung der Bund-Länder-Finzen anzustreben, um die Aufgaben von Ländern und Kommunen zur Sicherung des Kindeswohls in allen Bereichen strukturell zu gewährleisten;
3. das BKiSchG umgehend so weiterzuentwickeln, dass der Kinderschutz tatsächlich umfassend gewährt und die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen sichergestellt werden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - a) Familienhebammen sind nicht nur als Projekt für einen beschränkten Zeitraum zu fördern. Hier ist eine Regelfinanzierung herzustellen, die eine flächendeckende und bedarfsorientierte Beteiligung im Rahmen der Netzwerke frühe Hilfen ermöglicht. Sowohl zur Finanzierung als auch zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sind die Familienhebammen in die Gesundheitsförderung im SGB V einzubeziehen.
 - b) Kinderschutz muss mehr als die frühen Hilfen in den ersten Lebensjahren umfassen. Auch für spätere Lebensphasen müssen adäquate Strukturen und Angebote flächendeckend geschaffen werden. Dazu bedarf es auch eines eigenständigen jugendpolitischen Konzeptes, das der Bund in Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen entwickelt.
 - c) Die Jugendämter müssen personell verstärkt und strukturell in die Lage versetzt werden, neben den bereits bestehenden Aufgaben die durch das BKiSchG übertragenen zusätzlichen Aufgaben erfüllen zu können. Dazu zählen insbesondere die Qualitätssi-

- derung, Netzwerkarbeit und Beratung von Einrichtungen. Im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ist eine Fallzahlbegrenzung wie im Vormundschaftsrecht zu prüfen.
- d) Die Zusammenarbeit der Jugendämter mit anderen Institutionen im Bereich des Kinderschutzes muss unter dem Grundgedanken des SGB VIII und unter Federführung der Jugendämter erfolgen, um den umfangreichen Schutz des Kindes zu gewährleisten. Die gesetzliche Pflicht zur Zusammenarbeit muss beidseitig formuliert werden.
 - e) Kinderschutz darf nicht an Kommunikations- und Sprachbarrieren scheitern. Deshalb ist im SGB I eine rechtliche Klarstellung vorzunehmen, dass zur Reduzierung von Sprachbarrieren im Bedarfsfall Dolmetscher- bzw. Übersetzungskosten übernommen werden. Auch sind die vorhandenen Regelungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu ergänzen, damit alle Angebote barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.
 - f) Der in § 8 Absatz 3 SGB VIII formulierte Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf eine unabhängige Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten darf nicht an Vorbehalte, wie zum Beispiel dem Vorliegen einer Not- und Konfliktlage, gekoppelt werden. Die Beratung ist barrierefrei zu gestalten gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 4 SGB I.
 - g) Im Bereich des ehrenamtlichen Engagements ist eine praktikable Altersgrenze für die Vorzeigepflicht eines polizeilichen Führungszeugnisses einzuführen, damit engagierten Jugendlichen der Zugang zum Ehrenamt nicht direkt durch bürokratische Hürden erschwert wird.
 - h) Eine regelmäßige Evaluierung über Umsetzung und Wirksamkeit der Regelungen ist im Gesetz zu verankern und durch eine Berichtspflicht sicherzustellen;
- 4. eine gesundheitsförderliche Gesamtpolitik zu entwickeln, um die sozial bedingte Ungleichheit der Gesundheitschancen zu verringern. Diese muss Arbeitsmarkt-, Wirtschafts-, Bildungs-, Sozial-, Kinder-, Familien-, Wohnungsbau- und Umweltpolitik umfassen;
 - 5. lebensweltorientierte Ansätze zur Gesundheitsförderung von Kindern zu stärken, damit Kinder in ihrem Lebensumfeld erreicht werden, also dort, wo sie leben, spielen und lernen.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion